



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:
6 O 43/13

Ausfertigung ⁹¹

Hannover, 05.02.2013

Redeker Sellner
Dahs
Büro Bonn

12. Feb. 2013

F T S K

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kriminologisches Forschungsinstitut u.a. gegen Verband der Diözesen Deutschland,
KdöR,

I. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 04.02.2013 soll nicht ohne mündliche Verhandlung ergehen, da keine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt, die eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall der mündlichen Verhandlung nach § 937 Abs. 2 ZPO erfordert.

II. Zur Vorbereitung des Termins wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Betreffend den Antrag zu 1. erscheint es der Kammer zweifelhaft, ob die beanstandete Erklärung dahingehend zu verstehen ist, dass Vertragsformulierungen in der Besprechung vom 13.06.2012 vereinbart wurden, wie in zwei der eidesstattlichen Versicherungen der Antragsteller ausgeführt wird. Soweit die Antragsteller mit ihrem Vortrag behaupten wollen, dass nicht einvernehmlich Formulierungen **gefunden** wurden, dürfte das nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden sein.
2. Betreffend den Antrag zu 2. hat die Kammer Bedenken, dass die Behauptung, die Bischofskonferenz habe den Vertragsentwurf vom Oktober 2012 modifiziert, einen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Antragsteller darstellt.

Zur Vermeidung weiterer öffentlich ausgetragener Streitigkeiten, die am eigentlichen Kern des Problems in der Auseinandersetzung der Parteien vorbeigehen, gibt die Kammer zu Bedenken, dass erwogen werden sollte, dem Streit durch Klarstellungen in den beanstandeten Passagen den Boden zu entziehen.

III. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 21.02.2013, 14.00 Uhr, Saal 2 H 1

Wevell v. Krüger

Löffler

Weißborn

Ausgefertigt

Hannover, den 06.02.13

[Handwritten Signature]
Keylmeier, Justizsekretärin

als Urundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

